

Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2025 - Entwurf

Betreiber der Schienenwege müssen gemäß § 19 ERegG Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) aufstellen und veröffentlichen.

Beabsichtigte Änderungen sind mindestens sieben Monate vor Ablauf der Trassenbestellfrist zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

Die Zugangsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen.

Nachstehend finden Sie den Entwurf unserer SNB 2025 mit folgenden beabsichtigten Änderungen gegenüber der SNB 2024:

Nr.	Dokument	Abschnitt	Geplante Änderung
1.	alle		Redaktionelle Anpassung der Termine und Gültigkeiten auf den Netzfahrplan 2025 Änderung des Begriffs Schienennetz-Benutzungsbedingungen in Schienennetz-Nutzungsbedingungen
2.	Schienennetz - Nutzungsbedingungen der City-Bahn Chemnitz GmbH Allgemeiner Teil (SNB-AT)	2.1.1 Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie o einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder o einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG	2.1.1 Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie o einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder o einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG
3.	Schienennetz - Nutzungsbedingungen der City-Bahn Chemnitz GmbH Allgemeiner Teil (SNB-AT)	2.1.2 Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie o einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder o einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG	2.1.2 Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie o einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder o einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG
4.	SNB_CBC_BT_2025_Anhang_3_Entgeltliste_Serviceeinrichtungen	Abschnitt 1 Preis pro Verkehrshalt	Anpassung von 1,89 €/Verkehrshalt auf 1,95 €/Verkehrshalt
5.	SNB_CBC_BT_2025_Anhang_4_Trassenpreiskatalog	Abschnitt 3 Trassenentgelt	Anpassung von 6,30 €/Zug-km auf 6,31 €/Zug-km

Als Zugangsberechtigter haben Sie die Möglichkeit bis zum 08.10.2023 dazu Stellung zu nehmen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme auf elektronischem Weg an kontakt@city-bahn.de.